

Rahmenkonzeption
der Schuldnerberatung
im Landkreis Reutlingen

Stand Endfassung: 28.05.2010

Inhalt

1 EINFÜHRUNG	1
2 SELBSTVERSTÄNDNIS, AUFGABEN UND ZIELE	2
3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ZIELGRUPPEN	2
3.1 SGB XII – SOZIALHILFE:	2
3.2 SGB II – GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE	3
3.3 WECHSELSEITIGER BEZUG VON SGB II UND XII	3
3.4 INSOLVENZORDNUNG	3
3.5 ZIELGRUPPEN DER SCHULDNERBERATUNG	3
4 INHALTE UND TÄTIGKEITSFELDER	4
4.1 DIREKTBERATUNG	4
4.2 AUFGABEN DER SCHULDNERBERATUNG ALS "GEEIGNETE STELLE" IM VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN	6
4.3 FACHBERATUNG	7
4.4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	7
4.5 PRÄVENTION/PROJEKTARBEIT/BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT	7
5 ORGANISATION DER SCHULDNERBERATUNG IM LANDKREIS	8
5.1 SPEZIALISIERTE SCHULDNERBERATUNG	8
5.2 INTEGRIERTE SCHULDNERBERATUNG	8
6 TRÄGERSCHAFT UND FACHLICHE ANFORDERUNGEN	9
6.1 TRÄGERSCHAFT, AUSBILDUNG UND PROFESSION	9
6.2 FORT-, WEITERBILDUNG UND SUPERVISION	9
6.3 VERWALTUNGSMITARBEITER-/INNEN UND TECHNISCHE AUSSTATTUNG	9
7 FINANZIERUNG	9
8 BEDARFSEINSCHÄTZUNG UND MAßNAHMEVORSCHLÄGE	10
8.1 BEDARFSGERECHTER AUSBAU	10
8.2 AUSWIRKUNGEN VON SGB II UND SGB XII	10

1 Einführung

Über 3,3 Millionen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland sind überschuldet. Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage ist die Tendenz steigend.

Neben den gesellschaftlichen und strukturellen Ursachen gibt es auch individuelle Gründe.

Kreditaufnahme und Verschuldung als normaler wirtschaftlicher Vorgang ist für die Anbieterseite ein wichtiger ökonomischer Faktor. Erfolgreiche, zum Teil zweifelhafte Marketingstrategien mancher Unternehmen ebnen den Weg zum Einstieg in die Verschuldung.

Die Probleme beginnen dann, wenn die fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr aus dem verfügbaren Einkommen bezahlt werden können. Die häufigste Ursache für den Übergang von Verschuldung zu Überschuldung ist Einkommensminderung infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Trennung und Scheidung. Daneben spielt Einkommensarmut mangels Ausbildung oder gesicherter Arbeitsverhältnisse eine große Rolle, da Rücklagen für unvorhergesehene Ereignisse nicht vorhanden sind und Güter des normalen Bedarfs über Ratenkäufe finanziert werden.

Überschuldung kann zu wirtschaftlicher, sozialer und psychischer Destabilisierung und gesellschaftlicher Ausgrenzung führen, aus der sich die Betroffenen aus eigener Kraft oftmals kaum wieder befreien können. Verschärft wird ihre schwierige Lage durch die häufig rigorosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger, die die Unerfahrenheit vieler Menschen und die sozialen Folgen nicht berücksichtigen.

Wohnungsverlust durch Mietschulden, Energieliefersperrern, gesundheitliche Probleme sind mögliche Folgen. Die ständigen finanziellen Belastungen und Sorgen wirken sich auf die familiären Beziehungen auf Dauer negativ aus, sodass viele Familien auseinanderbrechen. Leidtragende hier sind vor allem Kinder und Jugendliche.

Einen Ausweg aus Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot suchen manche Menschen in einer selbstständigen Tätigkeit (z. B. als Ich-AG) bzw. in Wohneigentum statt Miete. Als Folge kommen auch Anfragen von scheiternden oder gescheiterten Selbstständigen – meist Kleingewerbetreibenden – und Menschen mit gescheiterten Bau- und Wohnungsfinanzierungen auf die Schuldnerberatungsstellen zu.

Überschuldung ist damit ein soziales und wirtschaftliches Problem, dessen sich die Gesellschaft, aber auch der Gesetzgeber, annehmen muss. Schuldnerberatung einerseits und Insolvenzrecht andererseits sind Antworten auf dieses brisante gesellschaftliche Problem.

Auf diesem Hintergrund wurde eine Rahmenkonzeption vom Landkreis erarbeitet, auf deren Grundlage die Schuldner- und Insolvenzberatung im Landkreis Reutlingen partnerschaftlich mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt und ausgebaut werden soll.

2 Selbstverständnis, Aufgaben und Ziele

Schuldnerberatung ist u. a. Sozialarbeit mit überschuldeten Menschen. Sie richtet sich an Menschen, die durch ihre wirtschaftliche und soziale Lage in ihrer gesamten Existenz bedroht sind und denen die Kompetenzen und Ressourcen zur selbstständigen Bewältigung ihrer Lebenssituation nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen. Insofern ist Schuldnerberatung Lebensberatung mit besonderem Augenmerk auf die damit zusammenhängenden psycho-sozialen Probleme. Im Fokus steht somit die wirtschaftliche als auch die soziale Existenzsicherung. Die Schuldnerberatung arbeitet konzeptionell ganzheitlich und bezieht neben dem Hilfesuchenden auch dessen Familie und soziales Umfeld in den Beratungsprozess mit ein. Neben der Entwicklung von Selbsthilfepotenzialen zur aktiven Auseinandersetzung und Bewältigung der bestehenden Notlagen entwickelt die Schuldnerberatung gemeinsam mit den Schuldner Sanierungskonzepte (wozu auch das Insolvenzverfahren zählt) und unterstützt diese bei deren Umsetzung.

Ziel der Beratung ist die Befähigung der Betroffenen, eigene Wege zur Lösung ihrer Probleme zu erarbeiten, die psycho-soziale Notsituation zu bewältigen und einen Ausweg aus der Überschuldung zu finden. Dies erfordert in der Regel einen langfristigen Beratungs- und Begleitprozess, für den ein Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchendem und Berater Grundvoraussetzung ist. Im Rahmen dieser Zielsetzung ist die Schuldenregulierung ein Teil der gesamten Beratung, die es überschuldeten Personen ermöglichen soll, ihr Leben neu zu gestalten und neue Perspektiven zu entwickeln.

Aus den vorstehenden Absätzen gehen die Grundsätze der Schuldnerberatung hervor: Vertraulichkeit und Verschwiegenheit, Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit, Nachvollziehbarkeit, Ganzheitlichkeit und Nachhaltigkeit.

In Abstimmung mit den Ratsuchenden arbeitet die Schuldnerberatung insbesondere mit anderen Behörden, Fachdiensten, Rechtsanwälten und Verbraucherorganisationen, Gläubigern, wie z. B. Vermietern und Arbeitgebern, zusammen.

3 Gesetzliche Grundlagen und Zielgruppen

3.1 SGB XII – Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben.

Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 SGB XII ist auf die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatungsstelle oder anderen Fachberatungsstelle hinzuwirken, falls dies zur Erreichung der o. g. Aufgabe der Sozialhilfe geboten ist.

Weiter heißt es in § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 SGB XII:

Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

§ 15 SGB XII sieht den präventiven Ansatz der Schuldnerberatung ausdrücklich vor.

Somit sollen Leistungen der Sozialhilfe vorbeugend und nachgehend gewährt werden, um drohende Hilfebedürftigkeit zu vermeiden und überwundene Hilfebedürftigkeit zu sichern.

3.2 SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Seit dem 01.01.2005 erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungen nach SGB II. Der Grundgedanke des Gesetzes lautet: „Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Konsequenterweise wurde die Schuldnerberatung in den Leistungskatalog aufgenommen. Die in § 16 a SGB II genannten Leistungen können erbracht werden, wenn dies für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich ist. In Ziffer 2 wird Schuldnerberatung explizit genannt.

Aufgabe des Gesetzes ist nicht nur, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, sondern auch präventiv für die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu sorgen, wie § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 SGB II darlegen.

3.3 Wechselseitiger Bezug von SGB II und XII

Schuldnerberatung nach dem SGB XII schließt sowohl Personen, die Leistungen nach SGB II erhalten, als auch Personen, die nicht unmittelbar von Sozialhilfebedürftigkeit bedroht sind bzw. noch nicht im Leistungsbezug nach SGB II stehen, ein.

Zwar regelt § 5 Abs. 2 SGB II, dass der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Leistungen nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches ausschließt. Leistungen nach dem zweiten Kapitel des SGB XII – dazu gehört auch die Schuldnerberatung – werden von diesem Ausschluss nicht erfasst und sollen jeder Personengruppe gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII gewährt werden.

3.4 Insolvenzordnung

Die Schuldnerberatungsstelle des Landkreises Reutlingen ist gemäß Landesausführungsgesetz (AGInsO) durch das Insolvenzgericht Tübingen anerkannte bescheinigende Stelle im Sinne des § 305 Insolvenzordnung (InsO) und leistet als solche Insolvenzberatung. Die Schuldnerberatungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege, die im Rahmen der Subsidiarität Schuldnerberatung für den Landkreis erbringen, sind verpflichtet, die Anerkennung im Sinne des AGInsO und des § 305 InsO zu erwerben. Die Insolvenzordnung gewährt keinen Rechtsanspruch auf Beratung, wie er sich aus SGB XII und SGB II herleiten lässt.

3.5 Zielgruppen der Schuldnerberatung

- überschuldete Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II, als Eingliederungshilfe
- überschuldete Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB III, als Eingliederungshilfe
- überschuldete noch Erwerbstätige, soweit dadurch zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit beigetragen werden kann
- überschuldete Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB XII
- überschuldete Menschen, soweit dadurch zur Vermeidung der Sozialhilfebedürftigkeit beigetragen werden kann
- überschuldete nicht selbstständige Menschen, die ein Insolvenzverfahren in Anspruch nehmen möchten

Selbstständige und Immobilienbesitzer

Überschuldung bedroht in aller Regel die Existenz der Betroffenen. Schulden durch gescheiterte Immobilienfinanzierung oder gescheiterte Selbstständigkeit machen hier keine Ausnahme.

Selbstständige, die sich an die Schuldnerberatung wenden, sind in der Regel Kleingewerbetreibende, die im Sinne der Hilfestellung nach SGB II und XII und der Existenzsicherung beraten werden (z. B. Pfändungsschutz). Die Schuldnerberatung informiert über die Möglichkeit des Regelinsolvenzverfahrens und verweist diesbezüglich an das Insolvenzgericht und die Anwaltschaft.

Eine Schuldenregulierung wird seitens der Schuldnerberatung für Selbstständige nicht erbracht. Schuldnerberatung ist keine Unternehmensberatung.

Durch den Kauf einer Wohnung oder eines Hauses versuchen Menschen immer wieder, die Probleme auf dem Wohnungsmarkt zu umgehen. In anderen Fällen werden Schuldner und ihre Familien mit wertlosen „Schrottimmobilien“, die sie zu angeblichen Steuerspar- und Vermögensbildungszwecken „angedreht“ bekamen, geschädigt. Bei einer Schuldenregulierung – insbesondere im Insolvenzverfahren – kommen Immobilien zur Verwertung. In einzelnen Fällen wird die Schuldnerberatung den Erhalt einer Immobilie unterstützen, wie auch im SGB II selbst bewohnte Immobilien unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausgeschlossen sind. Eine Finanzierungsberatung leistet die Schuldnerberatung nicht. Hier kann z. B. an die Fachberatung der Verbraucherzentrale verwiesen werden.

4 Inhalte und Tätigkeitsfelder

4.1 Direktberatung

Die Arbeit der Schuldnerberatung als Direktberatung richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls. Schuldnerberatung ist ein freiwilliges Beratungsangebot. Direktberatung kann auch in Zusammenhang mit anderen Fachdiensten erfolgen. Persönliche Betroffenheit und Motivation des Schuldners zur Veränderung stellen die Basis des Beratungsprozesses dar.

Die Beratungsinhalte, die im Folgenden beschrieben werden, sind immer so zu verstehen, dass die Klienten/Klientinnen deren Umsetzung so weit wie möglich selbst erbringen; Schuldnerberatung hat in erster Linie die Aufgabe, zur Selbsthilfe zu befähigen.

Inhalte der Schuldnerdirektberatung sind:

4.1.1 Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung

- Erhebung der psycho-sozialen Situation, der Belastungen und Problemkonstellationen sowie einschneidender Lebensereignisse
- Erfassen der wirtschaftlichen Situation, des notwendigen Lebensunterhalts, der frei verfügbaren Einkommen
- Zusammenstellung der Gesamtverbindlichkeiten
- Beurteilung der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung im Rahmen einer Lebensplanung
- Beschreibung der Beratungsziele

4.1.2 Existenzsicherung

- Sozialleistungsberatung (Mitwirkung und Unterstützung bei der Antragstellung)
- Schuldnerschutz (Überprüfung von Pfändungen, Unterstützung bei der Freigabe der unpfändbaren Beträge bei Kontenpfändung, Unterbindung unerlaubter Aufrechnung)
- Reduzierung bzw. Einstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben
- Erhaltung der Wohnung und Hilfen bei vergleichbaren Notlagen
- Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen
- Verwertung von Vermögen
- Arbeitsplatzerhalt

4.1.3 Forderungsüberprüfung

- Verzugskosten (Verzugszins, Inkassokosten etc.)
- Ratenkreditverträge (Sittenwidrigkeit, verbotene Vermittlungsverträge, Mithaftung und Bürgschaft, Beratungsverschulden)
- Verjährung/Verwirkung
- Widerrufsmöglichkeiten
- Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung und Unterstützung
- Möglichkeiten von Beratungs- und Prozesskostenhilfe

4.1.4 Haushaltsberatung

- Haushaltsplanerstellung und -überprüfung
- Möglichkeiten der Ausgabenminderung bzw. Einkommenserhöhung
- Hilfen zur wirtschaftlichen Haushaltsführung, zu Ernährungsfragen
- Lebenspraktische Unterstützungsmöglichkeiten (preisgünstigere Einkäufe etc.)

4.1.5 Präventive Beratung

- Klärung der individuellen Ursachen der Überschuldung
- Reflexion der Bedeutung von Konsumerlebnissen für Selbstwertgefühl und familiäre Beziehungen
- Verdeutlichen der Gefühle von Entbehrung, Mangel und Unzufriedenheit
- Stärkung des Problembewusstseins
- Bewertung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung (Wünsche, Erwartungen)
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit im Umgang mit Finanzdienstleistern

4.1.6 Regulierung und/oder Entschuldung

- Entscheidungsfindung auf der Grundlage des finanziellen Spielraums: Entschuldung, Teilregulierung oder "Leben an der Pfändungsgrenze"
- Ausarbeitung von Regulierungsplänen
- Bildung von Ansparsummen
- Einsatz von verwertbarem Vermögen
- Anträge auf Stiftungsmittel und Fondsgelder
- Klärung und Stärkung der Verhandlungsführung mit den Gläubigern
- Durchführung von Verhandlungen und Vereinbarungen mit Gläubigern
- Klärung, Begleitung, Verhandlung im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens

4.2 Aufgaben der Schuldnerberatung als "geeignete Stelle" im Verbraucherinsolvenzverfahren

4.2.1 Exkurs: Verbraucherinsolvenzverfahren

Durch die Insolvenzordnung (InsO) wurde zum 01.01.1999 für natürliche Personen und Kleingewerbetreibende erstmals die Möglichkeit eröffnet, schuldenfrei zu werden. In drei Stufen – der außergerichtliche Einigungsversuch, der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan bzw. schließlich das gerichtliche Insolvenzverfahren mit Wohlverhaltensperiode – kann ein Schuldner die Restschuldbefreiung erlangen.

Schuldnerberatung und Insolvenzberatung gehören zusammen. Die Anerkennung als „geeignete Stelle“ ist zwingend vorgeschrieben, um den außergerichtlichen Einigungsversuch zu bescheinigen, welcher dann Bestandteil des Insolvenzantrages ist.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Schuldnerberatung liegt auf der ersten und ggf. auch auf der zweiten Phase des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Gelingt ein außergerichtlicher Einigungsversuch oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan, ist allen Beteiligten durch die Vermeidung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens besser gedient. Kommt es zur Durchführung der dritten Phase, benötigen viele Betroffene im Verlauf der Jahre immer wieder Unterstützung beim Umgang mit dem Insolvenzgericht, dem Treuhänder und evtl. Arbeitgebern.

Dem Landkreis Reutlingen ist wichtig, dass die Zielvorgaben und die Aufgabenfelder einer fachlichen Schuldnerberatung nicht auf die Regelung des rein formalen Teils der Beratung reduziert werden. In der psycho-sozialen Hilfestellung und durch Kooperation und Vernetzung mit anderen Stellen liegt eine unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen einer außergerichtlichen Einigung bzw. Entschuldung oder für das spätere Durchstehen der Wohlverhaltensperiode. Je mehr sich der Schuldner durch die Beratung auch mit den Ursachen der Überschuldung auseinandersetzt und hier etwas ändert, desto eher wird er in der Lage sein, den außergerichtlichen Plan durchzuhalten, um am Ende schuldenfrei zu sein.

4.2.2 Aufgaben gemäß Insolvenzordnung

Folgende Aufgaben sind Bestandteil der Insolvenzberatung:

- Allgemeine Information und Aufklärung über den Ablauf und die Bedingungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Individuelle Prüfung der Voraussetzungen zur Erlangung der Restschuldbefreiung
- Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuches
- Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung
- Hilfestellung beim Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Unterstützung beim Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan
- Beistand im gerichtlichen Insolvenzverfahren
- Begleitung während der Wohlverhaltensperiode

Die Handlungsabläufe sind durch Strukturvorgaben, Ausweitung des Formularwesens bis hin zum Vordruckzwang, sowie durch eine stärkere EDV-Einbindung stark formalisiert.

4.3 Fachberatung

Bei der Fachberatung handelt es sich um "gezielte Beratung von Beratern". Die Fachberatung zielt darauf ab, Mitarbeiter/-innen der Sozialen Dienste oder anderen Beratungsstellen fallbezogen oder thematisch zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

Schuldnerberatung als Fachberatung ist bestrebt, die Mitarbeiter/-innen der Sozialen Dienste und Beratungsstellen so weit zu qualifizieren, dass diese ihrerseits Teilaufgaben von Schuldnerberatung in weniger komplexen Fällen übernehmen können. Insofern hat die Fachberatung Multiplikatorfunktion für die Schuldnerberatung. Fachberatung kann wahrgenommen werden durch:

- einzelfallbezogene fachliche Beratung
- Seminare und Fortbildungen für andere Fachkräfte
- Organisation von oder Teilnahme an Informationsveranstaltungen
- Gruppenarbeit mit anderen Fachkräften

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Das Problem der Überschuldung privater Haushalte kann nicht allein durch einzelfallbezogene Sozialarbeit und Schuldnerberatung bewältigt werden. Schuldnerberatung muss auch Anlass und Auswirkung von Überschuldung aufzeigen und erforderliche sozial- und rechtspolitische Initiativen zur Vermeidung von Verschuldung und zur Verbesserung der Lebenssituation von überschuldeten Menschen anregen.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Schuldnerberatung erfolgt vor allem durch:

- Pressearbeit
- Internetauftritt/Online-Beratung
- Informations- und Gruppenveranstaltungen
- Berichte in den Gremien

Die Schuldnerberatungsstellen informieren in regelmäßigen Abständen oder bei besonderen Anlässen die Öffentlichkeit und die Gremien der Städte und des Landkreises über ihre Arbeit und die Situation ihrer Ratsuchenden.

4.5 Prävention/Projektarbeit/Bürgerschaftliches Engagement

Federführend in der Präventions- und Projektarbeit sowie beim Bürgerschaftlichen Engagement bleibt der Landkreis. Hierfür wird eine Stellenkapazität von 75 % bereitgestellt. Maßnahmen werden in gegenseitiger Abstimmung initiiert und durchgeführt.

Das vom Landkreis erarbeitete Konzept zum Bürgerschaftlichen Engagement in der Schuldnerberatung wird gemeinsam weiterentwickelt und ist Grundlage für die Arbeit mit den Ehrenamtlichen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Qualifizierung und Qualitätssicherung gelegt.

5 Organisation der Schuldnerberatung im Landkreis

Schuldnerberatung ist ein umfassendes Unterstützungsangebot, das allgemein, niederschwellig zugänglich in hierfür spezialisierten Beratungsstellen angeboten wird. Im Landkreis Reutlingen ist die Verortung der Schuldnerberatung in Sozialräumen (Region Reutlingen/Echaz-Neckar, Region Ermstal und Region Alb) vorgesehen (siehe Übersichtskarte vom 27.08.2009).

5.1 *Spezialisierte Schuldnerberatung*

Die Beratung für ver- und überschuldete Menschen als spezialisiertes Aufgabengebiet ist angesiedelt beim öffentlichen Sozialhilfeträger (Landkreis) und/oder bei den Trägern der Wohlfahrtsverbände. Diesen Stellen kommt eine besondere Bedeutung für die Beratungsarbeit in langwierigen und komplexen Beratungsfällen zu. Die Aufgabe wird wahrgenommen von Beratern/-innen, die sich ausschließlich mit Schuldner- und Insolvenzberatung befassen.

Im Landkreis Reutlingen gibt es seit 1988 eine spezialisierte Schuldnerberatungsstelle mit einem Stellenanteil von zurzeit 300 %.

5.1.1 *Zuständigkeitsregionen*

Im Rahmen der sozialräumlichen Zusammenarbeit werden folgende Regionen festgelegt. Somit sind die Beratungsstellen für folgende Einwohner (Übersicht) zuständig.

Landratsamt:

Region Reutlingen, Echaz-Neckar mit derzeit 185 344 Einwohner (2/3)

Freie Träger:

Die Region Ermstal mit 61 010 Einwohnern sowie die Region Alb mit 32 074 Einwohnern (insgesamt 1/3). Dies gliedert sich in die Region Ermstal mit 60 % und die Region Alb mit 40 %.

5.1.2 *Kreisarbeitsgemeinschaft*

Zur Qualitätssicherung, Abstimmung und Weiterentwicklung der spezialisierten Schuldnerberatung werden eine Kreisarbeitsgemeinschaft der Träger der Schuldnerberatungsstellen und eine Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater/-innen eingerichtet. Zur Kreisarbeitsgemeinschaft lädt das Sozialamt des Landkreises im zweijährigen Rhythmus ein. Die Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater/-innen trifft sich selbstorganisiert regelmäßig und nach Bedarf. Die Kreisarbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus einem Vertreter jedes Trägers und jeweils einem/einer Praxisvertreter/-in sowie den Vertretern des Sozialamtes des Landkreises einschließlich des/der Vertreters/Vertreterin der Landkreisschuldnerberatung.

5.2 *Integrierte Schuldnerberatung*

Bei dieser Organisationsform handelt es sich um ein Beratungsangebot, das in ein anderes, meist allgemeines Lebensberatungsangebot integriert ist. Z. B. in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung, in der Wohnungslosen- und Arbeitslosenhilfe, der Straftatlassenenhilfe, der Drogenberatung oder im Rahmen der Jugendhilfe. Integrierte Beratungsformen sind niederschwellig und können im Einzelfall Sofortmaßnahmen zur Krisenintervention einleiten. Im Landkreis Reutlingen wird diese Organisationsform der Schuldnerberatung von keiner Stelle ausdrücklich angeboten. Sie findet in Einzelfällen durch Kollegen der Sozialen Dienste und anderer Beratungsstellen statt, unterstützt durch die in Ziffer 4.3 angesprochene Fachberatung.

6 Trägerschaft und fachliche Anforderungen

6.1 Trägerschaft, Ausbildung und Profession

Schuldnerberatung wird von öffentlichen Sozialhilfeträgern und von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege angeboten.

Die Schuldnerberatung muss auf Dauer angelegt sein und soll schwerpunktmäßig betrieben werden. Davon ist auszugehen, wenn bei einer spezialisierten Schuldnerberatungsstelle mindestens 50 % einer Vollarbeitsstelle zur Verfügung stehen.

Die Beratungsfachkräfte in der Schuldnerberatung sollen über eine Ausbildung als

- Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/-in (Diplom oder Bachelor) verfügen, oder
- eine Ausbildung als Diplombetriebswirt/-in oder Diplom-Ökotrophologe/-in,
- eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst,
- eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung oder einen Abschluss als Bankkauffrau/-mann mit Berufserfahrung,
- eine vergleichbare Ausbildung haben und über Zusatzqualifikationen in Schuldnerberatung und/oder Methoden der Sozialarbeit verfügen.

Sofern in der Schuldnerberatungsstelle keine Person mit einer Ausbildung tätig ist, die zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigt ist, muss die notwendige juristische Beratung extern sichergestellt sein, etwa durch den Justiziar des Trägers oder durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt.

6.2 Fort-, Weiterbildung und Supervision

Um den Anforderungen im Arbeitsfeld nachzukommen sowie zur Sicherung der Beratungsqualität sind jährliche fachspezifische Fort- und Weiterbildungen erforderlich. Ebenso ist zur Reflexion des beruflichen Handelns Supervision in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf notwendig.

6.3 Verwaltungsmitarbeiter/-innen und technische Ausstattung

Für je zwei Beratungsfachkräfte in der Schuldnerberatung sollte eine halbe Stelle einer Verwaltungssekretariatskraft als Servicefunktion zur Verfügung stehen. Ferner muss die Schuldnerberatungsstelle über angemessene technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen verfügen.

7 Finanzierung

Die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen wird im Rahmen eines gesonderten Kooperationsvertrages geregelt. Ziel ist dabei auch, Banken und Dritte als Partner zu gewinnen.

Für die Ratsuchenden ist Schuldnerberatung unentgeltlich, sie darf nicht profitorientiert arbeiten.

8 Bedarfseinschätzung und Maßnahmevorschläge

8.1 Bedarfsgerechter Ausbau

Auf der Grundlage der Forderung der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) berechnet sich für den Landkreis Reutlingen eine optimale Personalausstattung wie folgt: Mittel- bis längerfristig wird ein Personalschlüssel von einem Schuldnerberater je 25 000 Einwohner für erforderlich gehalten, zuzüglich 0,5 Stellen Verwaltungskraft je zwei Beratungsfachkräfte.

8.2 Auswirkungen von SGB II und SGB XII

Es werden bereits Personen, die früher Sozial- bzw. Arbeitslosenhilfe bezogen und jetzt Leistungen nach SGB II beziehen, beraten. Ferner sind Menschen in der Warteschleife, die SGB-II-Leistungen beziehen. Es ist mit zunehmenden Anfragen zu rechnen, da die Fallmanager im Job-Center Landkreis Reutlingen das Problem Ver- und Überschuldung im Rahmen der Eingliederungsbemühungen stärker aufgreifen. Die Arbeitsmarktlage wird sich kurzfristig nicht entspannen, sodass mit einer Zunahme der Menschen zu rechnen ist, die aus dem Bezug von Arbeitslosengeld I in den Arbeitslosengeld-II-Bezug fallen.

Diesem zusätzlichen Beratungsbedarf kann aufseiten der Schuldnerberatungsstellen derzeit nicht Rechnung getragen werden. Die Kapazitätsgrenze der Stellen ist inzwischen erreicht.

Von einem adäquaten Ausbau der Schuldnerberatung kann in Zukunft ausgegangen werden, wenn ein Schuldnerberater für 50 000 Einwohner zur Verfügung steht. Ausgehend von der Einwohnerzahl im Landkreis Reutlingen (278 428 Einwohner, gewichtet Ende 2008) bedeutet dies ein bedarfsgerechtes Netz von Schuldnerberatungsstellen mit 5,5 Schuldnerberatern und 2,75 Verwaltungskräften.

Verabschiedet amdurch den Kreistag

Endfassung – Stand 28.05.2010

K o o p e r a t i o n s v e r t r a g

**als Träger einer Schuldnerberatungsstelle
im örtlichen Sozialraum**

zwischen

dem **Landkreis Reutlingen**
vertreten durch **Landrat Thomas Reumann**

und

dem **Diakonieverband Reutlingen**
vertreten durch **Geschäftsführer Günter Klingner**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Schaffung einer Schuldnerberatungsstelle des Diakonieverbandes Reutlingen (nachfolgend Träger genannt) in den Sozialräumen Region Ermstal und Region Alb ab dem durch den Diakonieverband. Des Weiteren sind in diesem Vertrag die zu erbringenden Beratungs- und Schuldenregulierungsleistungen und die Finanzierung geregelt.

§ 2

Ziel, Aufgaben, Inhalte und örtliche Zuständigkeit

1. Die Kernaufgabe des Trägers ist die Einzelfallberatung.

Der Träger verpflichtet sich zur qualifizierten Beratung und Unterstützung von ver- und überschuldeten Familien und Einzelpersonen, die zur Bewältigung ihrer Schuldenprobleme und der damit verbundenen Notlage eine auf die soziale und wirtschaftliche Situation ausgerichtete Hilfestellung benötigen. Die Beratung erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 10, 15, 19, 27 und §§ 67, 68 SGB XII sowie der §§ 1, 3 und 16 a Ziffer 2 SGB II. Hierzu gehört auch die Übernahme der Aufgaben im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Insolvenzverfahrens Baden-Württemberg vom 16.07.1998 (InsO), sofern dies im Rahmen der persönlichen Hilfe zu einer Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation erforderlich ist und deshalb nicht an geeignete Personen nach § 1 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes verwiesen werden kann.

2. Im Einzelnen sind die Ziele, Aufgaben und Inhalte der Beratungsarbeit in der Rahmenkonzeption der Schuldnerberatung im Landkreis Reutlingen beschrieben, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Zu den Aufgaben gehören auch die in der Rahmenkonzeption unter den Punkten 4.3 und 4.4 genannten strukturellen und einzelfallübergreifenden Tätigkeiten, die jedoch nur in Abstimmung und/oder Kooperation mit der Schuldnerberatungsstelle des Landkreises erbracht werden dürfen.

Die Beratungsstelle des Trägers ist für folgendes Einzugsgebiet zuständig: Region Ermstal und Region Alb (Grundlage: Übersichtskarte vom 27.08.2009).

3. Kernaufgabenhoheit der Schuldnerberatungsstelle des Landkreises:
 - Präventionsarbeit mit einem Anteil von 50 % VZÄ – Schwerpunktsetzung bei Jugendlichen und älteren Menschen
 - Multiplikatoren-Schulungen für Sozialdienste und Kooperationspartner
 - Festlegung von Standards für Qualifizierung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen in der Schuldnerberatung

§ 3

Trägerschaft, Personalausstattung, Finanzierung

1. Träger der Schuldnerberatungsstelle ist der Diakonieverband Reutlingen. Der Träger gewährleistet die in der Rahmenkonzeption beschriebenen fachlichen und organisatorischen Standards.
2. In der Beratungsstelle wird/werden aufgrund dieses Vertrages und Punkt 5.1.1. der Rahmenkonzeption Fachkräfte mit insgesamt 1 VZÄ unter Beachtung der beiliegenden Protokollnotiz vom 12.05.2010 mit einer in Punkt 6.1 der Rahmenkonzeption genannten Qualifikation beschäftigt.
3. Der Landkreis Reutlingen fördert die Erfüllung der in § 2 dieses Vertrags beschriebenen Aufgaben und Leistungen durch Fachkräfte, vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Kreistag im jeweiligen Haushaltsjahr, mit einem Zuschuss in Höhe von 50 000,00 EUR. Die Gewährung des jährlichen Zuschusses setzt voraus, dass die Leistung ganzjährig in vollem Umfang erbracht wurde. Bei vorübergehender Nichterbringung der Leistung (z. B. bei Personalwechsel) reduziert sich der Landkreiszuschuss entsprechend prozentual.

Die Einnahmen aus den InsO-Fallpauschalen des Landes verbleiben beim freien Träger.
4. Der Landkreis leistet quartalsweise, jeweils zum 01.04., 01.07., 01.10. und 01.12., eines jeden Jahres Abschlagszahlungen nach Maßgabe des im laufenden Jahr zu erwartenden Kostenanteils.

§ 4 Arbeitsgemeinschaften

1. Zur Qualitätssicherung, Abstimmung und Weiterentwicklung der Schuldnerberatung im Landkreis Reutlingen ist eine Kreisarbeitsgemeinschaft der Träger der Schuldnerberatungsstellen, des Landkreises, der Kommunen und evtl. einzelner Banken im Landkreis eingerichtet, zu der das Sozialdezernat des Landkreises im zweijährigen Rhythmus einlädt. Die Geschäftsführung der Kreisarbeitsgemeinschaft liegt bei der Amtsleitung des Kreissozialamtes.
2. Die Schuldnerberater/-innen im Landkreis treffen sich regelmäßig und nach Bedarf zu Kooperationstreffen, um Arbeitsschwerpunkte der Schuldnerberatung festzulegen, die Beratungspraxis an veränderte Anforderungen anzupassen, die Aufgabenerfüllung zu planen, gemeinsame Standards zu entwickeln und die Qualität der Arbeit hierdurch zu sichern. Der Arbeitsgemeinschaft gehören alle Schuldnerberater/-innen im Landkreis Reutlingen an.

§ 5 Berichtswesen, Prüfungsrecht, Qualitätssicherung

1. Die Schuldnerberatungsstelle berichtet der Amtsleitung und dem Sozialdezernat jeweils bis Ende März des darauffolgenden Jahres über die Inhalte und die Arbeit im vergangenen Jahr, besondere Erkenntnisse und evtl. Anpassungsbedarf. Dem Jahresbericht liegt eine für alle Schuldnerberatungsstellen einheitliche Gliederung zugrunde, die von den Schuldnerberatern/Schuldnerberaterinnen entwickelt und in der Kreisarbeitsgemeinschaft beschlossen wird. Die dem Jahresbericht zugrunde liegenden Daten sollten mittels des für die Schuldnerberatung geeigneten EDV-Programms CAWIN erhoben werden.
2. Der freie Träger verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Buch- und Belegführung. Er legt dem Sozialdezernat einmal jährlich das Ergebnis der trägereigenen Rechnungsprüfung vor (Verwendungsnachweis).

§ 6 Sozialgeheimnis

Unbeschadet eigener datenschutzrechtlicher Regelungen verpflichten sich der Träger und die Mitarbeiter/-innen der Schuldnerberatungsstelle zur Wahrung des Sozialgeheimnisses.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

1. Der Kooperationsvertrag beginnt am und wird zunächst auf drei Jahre (bis zum) abgeschlossen.
2. Während dieser Laufzeit kann er von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.
3. Erfolgt auf das Ende der Laufzeit keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag in der Folge um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Quartals gekündigt wird.

4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Kündigungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

§ 8
Schlussvereinbarungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Kooperationsvertrages müssen schriftlich erfolgen.
2. Der Erfüllungsort ist Reutlingen.
3. Sollten Teile dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere, wirksame und zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Erfolg am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Reutlingen.

§ 9
Inkrafttreten

Der Kooperationsvertrag tritt am in Kraft.

Für den Landkreis Reutlingen:

Für den Diakonieverband Reutlingen:

Reutlingen, den _____

Reutlingen, den _____

Thomas Reumann
Landrat

Günter Klinger
Geschäftsführer

Schuldner- und Insolvenzberatung

Regionale Zuständigkeit im Landkreis Reutlingen

Planung 2010

